

Artikel 26

1. Die Abrechnungen der Organisation werden von zwei Revisoren geprüft, die von der Versammlung auf Empfehlung des Rates für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden. Die Revisoren können wiedergewählt werden.

2. Die Revisoren können neben der Prüfung der Abrechnungen die ihrerseits für notwendig erachteten Bemerkungen in bezug auf die Effektivität der Finanzverfahren und -Verwaltung, auf das Buchführungssystem, auf die inneren Finanzkontrollen und im allgemeinen auf die finanziellen Folgen der Verwaltungspraxis machen.

Beschlußfähigkeit**Artikel 27**

1. Die Versammlung ist bei ihren Tagungen nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vollmitglieder anwesend ist.

2. Der Rat ist bei seinen Tagungen nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vollmitglieder des Rates anwesend ist.

Abstimmung**Artikel 28**

Jedes Vollmitglied besitzt nur eine Stimme.

Artikel 29

1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Statuten werden Beschlüsse der Versammlung zu allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder gefaßt.

2. Eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder ist notwendig zur Beschlußfassung über Angelegenheiten, die Budget- und finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder berühren, den Ort des Sitzes der Organisation und über andere Fragen, die von einer einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder der Versammlung als Fragen von besonderer Wichtigkeit befunden werden.

Artikel 30

Der Rat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder außer zu Budget- und Finanzempfehlungen, deren Bestätigung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder bedarf.

Rechtspersönlichkeit, Privilegien and Immunitäten**Artikel 31**

Die Organisation hat Rechtspersönlichkeit.

Artikel 32

Die Organisation genießt auf dem Territorium ihrer Mitgliedstaaten die Privilegien und Immunitäten, die für die Ausübung ihrer Funktionen erforderlich sind. Diese Privilegien und Immunitäten können durch von der Organisation geschlossene Vereinbarungen definiert werden.

Änderungen**Artikel 33**

1. Jeder Änderungsvorschlag zu diesen Statuten und ihrem Anhang ist dem Generalsekretär zu übermitteln, der ihn mindestens sechs Monate vor Vorlage zur Behandlung durch die Versammlung unter den Vollmitgliedern zirkulieren läßt.

2. Die Annahme einer Änderung durch die Versammlung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder.

3. Eine Änderung tritt für alle Mitglieder in Kraft, sobald zwei Drittel der Mitgliedstaaten der Depositarregierung mitgeteilt haben, daß sie diese Änderung bestätigen.

Zeitweiliger Ausschluß**Artikel 34**

1. Wenn von der Versammlung befunden wird, daß ein Mitglied an einer Politik festhält, die dem im Artikel 3 dieser Statuten genannten grundlegenden Ziel der Organisation widerspricht, kann die Versammlung durch eine Resolution, die von einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder angenommen worden ist, dieses Mitglied von der Ausübung der Mitgliedsrechte und vom Genuß der Mitgliedsprivilegien zeitweise ausschließen.

2. Der zeitweilige Ausschluß bleibt in Kraft, bis eine Änderung dieser Politik von der Versammlung anerkannt wird.

Austritt**Artikel 35**

1. Jedes Vollmitglied kann ein Jahr nach schriftlich erfolgter Austrittserklärung an die Depositarregierung aus der Organisation austreten.

2. Jedes assoziierte Mitglied kann zu den gleichen Kündigungsbedingungen aus der Organisation austreten, vorausgesetzt, daß die Depositarregierung davon schriftlich von dem Vollmitglied in Kenntnis gesetzt wurde, das für die Außenbeziehungen dieses assoziierten Mitgliedes verantwortlich ist.

3. Ein angeschlossenes Mitglied kann ein Jahr nach schriftlich erfolgter Austrittserklärung an den Generalsekretär aus der Organisation austreten.

Inkrafttreten**Artikel 36**

Diese Statuten treten 120 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem 51 Staaten, deren offizielle Tourismusorganisationen zur Zeit der Annahme dieser Statuten Vollmitglieder der IUOTO sind, den vorläufigen Depositar formell davon unterrichtet haben, daß sie die Statuten billigen und die Pflichten der Mitgliedschaft auf sich nehmen.

Depositar**Artikel 37**

1. Diese Statuten und alle Einverständniserklärungen betreffend die Übernahme der Mitgliedspflichten werden vorläufig bei der Regierung der Schweiz hinterlegt.

2. Die Regierung der Schweiz unterrichtet alle zum Erhalt dieser Notifikation berechtigten Staaten vom Eingang dieser Erklärungen sowie vom Datum des Inkrafttretens dieser Statuten.

Auslegung und Sprachen**Artikel 38**

Die offiziellen Sprachen der Organisation sind Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Artikel 39

Der englische, französische, russische und spanische Text dieser Statuten werden als gleichermaßen gültig betrachtet.